

### Kostenschlüssel

für die im Mischsystem betriebenen Anlagenteile

	<b>Schmutzwasser %</b>	<b>Oberflächenwasser %</b>
1. Kläranlage		
Mechanik	50	50
Biologie	100	0
Schlammbehandlung	100	0
Regenklärbecken	0	100
2. Regenbauwerke	0	100
3. Pumpwerke	40	60
4. Verbindungssammler	50	50
5. Ortssammler	40	60
6. Hausanschlüsse	55	45

## Absetzungen von Wassermengen

1. Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen

Dabei gelten

1.	1 Pferd	als 1,0
2.	1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66
3.	1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0
4.	1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16
5.	1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33

Großvieheinheiten;  
maßgebend ist das am 04. Dezember des vorangegangenen Jahres gehaltene Vieh.

2. Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

### 1. bei Weinbau

- a) 12 cbm bei Schlauchspritzverfahren
- b) 8 cbm bei Spritzverfahren
- c) 4 cbm bei Sprühverfahren

**2. bei Obstbau**                      8 cbm

**3. bei Gemüsebau**                    5 cbm

**4. bei Ackerbau**                      2 cbm

3. Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 cbm je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

## Tabelle der Einwohnergleichwerte

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Schmutzwasserbeseitigung
	Soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je Einwohnergleichwert anzusetzen:	
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheimen und Internaten	ersten 4 Betten je weitere 2 Betten
2.	Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen	wie 1.
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten Alten- und Pflegeheime	wie 1.
5.	Gaststätten- u. Restaurationsbetriebe	je 4 Sitzplätze
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)	je 10 Sitzplätze
7.	Kirchen	4 EGW
8.	Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen ohne Sanitäreinrichtungen	je 125 m <sup>2</sup> Sportfläche 4 EGW
9.	Tennisplätze mit Sanitäreinrichtungen ohne Sanitäreinrichtungen	2 EGW je Spielfeld 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m <sup>2</sup> Hallenfläche
11.	Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- oder Stehplätze
13.	Freibäder	je 75 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze	4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen soweit nicht in Gaststätten einbezogen	4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootslegeplätze	entfällt
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück mit entsprechendem Quell- und Zielverkehr.	je 3 Betriebsangehörige
18.	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriegebieten a) Läden und Geschäfte b) Verbrauchermärkte c) im übrigen	4 EGW 4 EGW nach Einzelfestlegung, mindestens 4 EGW
19.	Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder
20.	Friedhöfe	4 EGW
21.	Kleingärten	2 EGW je Kleingarten
22.	Landwirtschaftliche Betriebe	4 EGW
23.	Weinbaubetriebe (Selbstvermarkter) a) ohne Ablieferung/Aufbringung (Bringsystem) b) mit Ablieferung/Aufbringung (Bringsystem)	10 EGW pro ha 5 EGW pro ha